



# Amtsblatt

Nr. 10/2017

15. April 2017

ausgegeben am:

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Seite</b>
1	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017	76
2	Veröffentlichung des Baulandkatasters nach § 200 Abs. 3 Baugesetzbuch	78
3	Öffentliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Lünen Nr. 33 „Innenstadt Südost“. 7. Änderung	79
4	Verlusterklärung eines Sparkassenbuches Nr. 316 120 211	82
5	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches Nr. 313 835 779	83

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen an der Informationsloge des Rathauses, im Internet unter [www.luenen.de/amtsblatt](http://www.luenen.de/amtsblatt) oder per E-Mail: [buero.buergermeister@luenen.de](mailto:buero.buergermeister@luenen.de)

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

# Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

- I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde

Lünen

werden in der Zeit vom 24. bis 28. April 2017 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Ort der Einsichtnahme

Stadt Lünen  
-Briefwahlbüro-  
Raum 101 in der 1. Etage  
Willy-Brandt-Platz 1  
44532 Lünen

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist,

spätestens am 28. April 2017 bis

Uhrzeit

12.30 Uhr

Uhr, bei dem/der (Ober-)Bürgermeister/in

Anschrift

Rathaus der Stadt Lünen, Briefwahlbüro, 1. Etage, Raum 101, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen

**Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nr. und Name angeben

116 Unna II

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

- V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
  - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. April 2017) versäumt hat,

- b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12. Mai 2017, 18.00 Uhr, bei dem/der (Ober-)Bürgermeister/in (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl (13. Mai 2017), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

**Nicht eingetragene Wahlberechtigte** können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (14. Mai 2017) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des (Ober-)Bürgermeisters / der (Ober-)Bürgermeisterin versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem (Ober-)Bürgermeister / der (Ober-)Bürgermeisterin vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vordruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den/die (Ober-)Bürgermeister / (Ober-)Bürgermeisterin absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (14. Mai 2017) bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von

der Deutschen Post

als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Ort, Datum  
Lünen, 11.04.2017

Der Bürgermeister  
i. V.  
gez.  
Uwe Quitter  
Stadtkämmerer

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Veröffentlichung des Baulandkatasters nach § 200 Abs. 3 Baugesetzbuch**

Die Stadt Lünen beabsichtigt gemäß § 200 Abs. 3 Baugesetzbuch ein Baulandkataster aufzustellen und auch im Internet zu veröffentlichen. In diesem Kataster sollen bisher ungenutzte Bauflächen dargestellt werden, die aufgrund der bestehenden planungsrechtlichen Situation in absehbarer Zeit bebaut werden können.

Dies entspricht den Zielen des 2013 vom Rat der Stadt Lünen beschlossenen nachhaltigen Wohnflächenmanagements. Danach sollen innerörtliche Entwicklungspotentiale mobilisiert und das urbane Wohnen in der Innenstadt und den Ortsteilen gefördert werden.

Die betroffenen Grundstücke werden kartografisch erfasst, mit den entsprechenden Flur- und Flurstücks Nummern und soweit bekannt, den Straßennamen dargestellt. Die angegebenen Flächengrößen beziehen sich auf die kartierten Bereiche. Diese Größen können von den Buchgrundstücken im liegenschaftsrechtlichen Sinn oder von Baugrundstücken im planungsrechtlichen Sinn abweichen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen enthält das Baulandkataster keine Angaben über Namen und Adressen der jeweiligen Grundstückseigentümer.

Aus den Darstellungen im Baulandkataster ergibt sich weder ein Rechtsanspruch auf eine Bebaubarkeit, noch eine Verpflichtung zur Bebauung. Die Aussagen des Baulandkatasters ersetzen weder eine Baugenehmigung, noch bilden sie eine diesbezügliche Zusage.

Das Baulandkataster kann voraussichtlich ab Juni 2017 im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

[www.luenen.de/baulandkataster](http://www.luenen.de/baulandkataster)

### **Hinweis auf das Widerspruchsrecht**

Grundstückseigentümer können vor der Veröffentlichung des Baulandkatasters Widerspruch gegen die Aufnahme ihrer Grundstücke in das Kataster einlegen. Der Widerspruch ist auch nach der Veröffentlichung jederzeit möglich. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Die Grundstücke, für die ein Widerspruch vor der Veröffentlichung eingeht, werden nicht mit veröffentlicht.

Bei Widersprüchen, die nach der Veröffentlichung eingehen, können die veröffentlichten Daten nur nachträglich gelöscht werden.

Der Widerspruch ist mündlich oder schriftlich an die Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5, Abteilung Stadtplanung, 44532 Lünen, zu richten.

Ein Vordruck zum schriftlichen Widerspruch kann auf der oben angegebenen Internetadresse heruntergeladen werden.

Lünen, 6.4.2017

Der Bürgermeister

Gez.

Jürgen Kleine-Frauns

## Öffentliche Bekanntmachung

### über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Lünen Nr. 33 „Innenstadt Südost“, 7. Änderung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 19.04.2016 gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung den folgenden Beschluss gefasst:

a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschließt die Änderung des Bebauungsplans Lünen Nr. 33 „Innenstadt Südost“ für eine Teilfläche. Der geänderte Bebauungsplan soll nach seiner Rechtskraft die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes auf dieser Teilfläche ersetzen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Lünen Nr. 33 „Innenstadt Südost“ 7. Änderung. Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

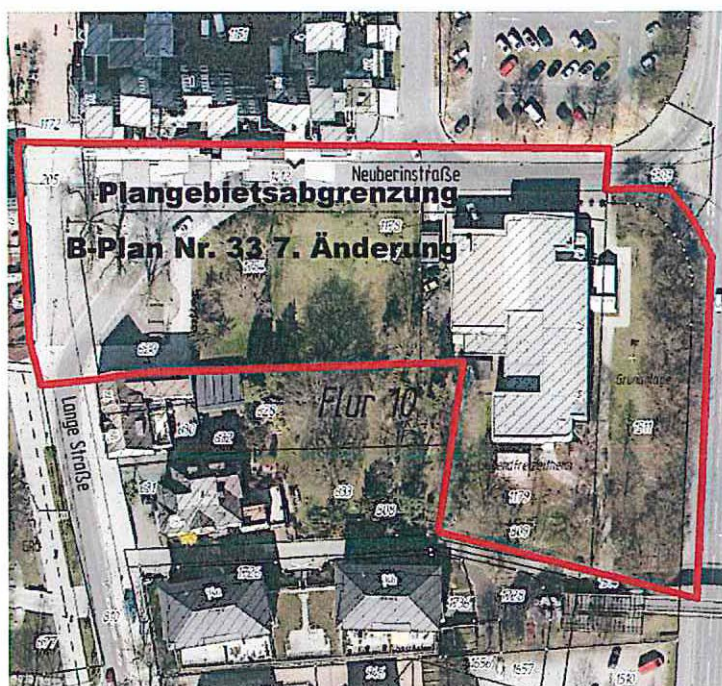
b) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschließt die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB zu unterrichten sowie die Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Lünen, Flur 10 und umfasst die Flurstücke 1177, 1178, 1179, 1511, 1776, 1777, 1778, 1779, 1315 tlw. und 1759 tlw. mit einer Größe von ca. 10.000 m<sup>2</sup>.

Das Planungsgebiet des Änderungsbereiches wird begrenzt:

- im Norden von der Nordseite der Neuberinstraße,
- im Osten von der Kurt-Schumacher-Straße (B 236),
- im Süden von den südlichen Grenzen der Flurstücke 1178, 1779, 1179 und 1511
- im Westen von der Westseite der Lange Straße.

#### Abgrenzung des Plangebietes:



Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist aus der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes ersichtlich.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes ist beabsichtigt, einen Teil des Planungsbereiches ( ca. 1.900 m<sup>2</sup>) für ein Bürogebäude mit zentraler Verwaltungsfunktion und sozialen Beratungs- und Betreuungsangeboten zu qualifizieren. Auf Grund der derzeitigen Festsetzung für diesen Teilbereich ist hierfür eine Anpassung des Planrechts zwingend erforderlich.

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB können Bebauungspläne aufgestellt werden, die die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung vorbereiten. Voraussetzung für die Anwendung ist gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB, dass der Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 1 zum UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen. Somit darf vorhabenbezogen der Prüfschwellenwert in Höhe von 20.000 m<sup>2</sup> zulässiger Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO nicht überschritten werden, was bei dieser Bebauungsplanänderung mit einer deutlich geringeren Grundfläche nicht der Fall ist. Gleichwohl ist im Zusammenhang mit diesem Vorhaben eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchzuführen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt in seiner Sitzung am 19.04.2016 getroffene Beschluss zur Offenlegung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Lünen Nr. 33 „Innenstadt Südost“ wird hiermit im Originalwortlaut öffentlich bekannt gemacht:

**a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschließt die Änderung des Bebauungsplans Lünen Nr. 33 „Innenstadt Südost“ für eine Teilfläche. Der geänderte Bebauungsplan soll nach seiner Rechtskraft die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes auf dieser Teilfläche ersetzen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Lünen Nr. 33 „Innenstadt Südost“ 7. Änderung. Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13a BauGB.**

**b) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschließt die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB zu unterrichten sowie die Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.**

Der vorliegende Entwurf ist für die Dauer eines Monats im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, 3. Obergeschoss, Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden der Stadtverwaltung öffentlich auszulegen. Allen interessierten und von der Planung betroffenen Bürgern ist Gelegenheit zur Information und Erörterung zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Die Prüfung der Umweltbelange ist Bestandteil der Begründung. Es wird darin insbesondere auf die Schutzgüter

- Schutzgebiete/Festsetzungen des Landschaftsplanes
- Reale Vegetation/Biotopverbund
- Boden und Wasser
- Klima und Luft, Klimaschutz
- Umweltbezogene Auswirkungen auf den Mensch
- Orts- und Landschaftsbild eingegangen.

Darüber hinaus enthält die Begründung eine Artenschutzprüfung der Stufe 1. Die Unterlagen können im Rahmen der Offenlegung eingesehen werden.

## Offenlegung

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Lünen Nr. 33 „Innenstadt Südost“ liegt in der Zeit

vom **24.04.2017** bis einschließlich **29.05.2017**

im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5, 3. Obergeschoss, im Lichthof der Abteilung Stadtplanung während der Dienststunden der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme und Erörterung öffentlich aus. Interessierten Bürgerinnen und Bürgern wird gerne über Inhalt und Zweck der Planung Auskunft erteilt. Anregungen zu diesem Plan können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Darüber hinaus wird gem. § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 S. 1 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen,

Der Bürgermeister  
In Vertretung

  
Erster Beigeordneter  
Horst Müller-Baß

# Aufgebot

---



Das Sparkassenzertifikat der Sparkasse an der Lippe Nr. 316 120 211 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

07. Juli 2017, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenzertifikates bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenzertifikat für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 07. April 2017

  
**Sparkasse an der Lippe**  


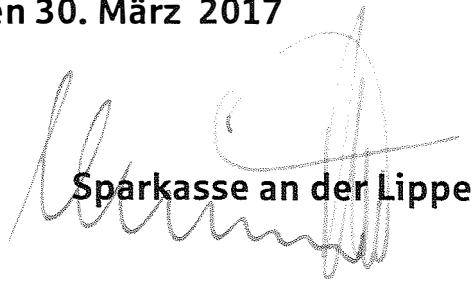


## Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

**Das Sparkassenbuch der Sparkasse an der Lippe  
Nr. 313 835 779 wird nach vorhergegangenem  
Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.**

**Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der  
§§ 957, 958 ZPO angefochten werden.**

**Lünen, den 30. März 2017**

  
**Sparkasse an der Lippe**